

Beitragssordnung

des BSV Schönau 1983 e.V. (Stand 24.03.2025)

1. Beitragspflicht

- Erwachsene Mitglieder aktiv zahlen monatlich 18,00 €
- Erwachsene Mitglieder ermäßigt* zahlen monatlich 11,00 €
- Erwachsene Mitglieder passiv zahlen monatlich 5,00 €
- Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aktiv zahlen monatlich 10,00 €
- Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr passiv zahlen monatlich 5,00 €

*als ermäßigt gelten Azubis, Arbeitslose -und Bürgergeld-Empfänger sowie Studenten und Rentner.
Für die Ermäßigung ist der Schatzmeisterin ein Nachweis bereitzustellen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

Übungsleiter, Schiedsrichter und vom Vorstand per Vertrag eingesetzte Ehrenamtliche sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

2. Aufnahmegerühr

Tritt ein aktives oder passives Mitglied unserem Verein bei, so hat er eine einmalige Aufnahmegerühr von 5,00 € zu zahlen.

3. Passantragsgebühr

Beantragt eine Person eine aktive Mitgliedschaft mit Spielrecht, so hat der Verein an den sächsischen Fußballverband eine Passantragsgebühr gemäß der Gebührenordnung des Sächsischen Fußballverbands abzuführen. Diese Gebühr zahlt der Beitretende. Der Nachwuchs ist freigestellt.

4. Kassierung / Bezahlung

Die Beitragsszahlung erfolgt prinzipiell vierteljährlich, abweichend ist aber eine andere Zahlweise möglich.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat grundsätzlich und unabhängig von der Zahlweise bargeldlos durch Dauerauftrag zu erfolgen.

Wer einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft in unserem Verein stellt, verpflichtet sich, diesen Dauerauftrag mit Beginn seiner Mitgliedschaft einzurichten.

Außer bei monatlicher Zahlweise ist der Beitrag immer im ersten Monat des Quartals, des halben oder des ganzen Jahres fällig.

Erforderlichenfalls können individuelle Abweichungen von jedem Mitglied rechtzeitig mit der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister vereinbart werden. Diese sind schriftlich zu fixieren und

benötigen die Unterschrift des Mitglieds und des Schatzmeisters, in deren Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Verantwortlich für die fristgerechte oder durch Vereinbarung abweichende Bezahlung des Beitrages ist grundsätzlich jedes Mitglied selbst.

Die Gebühren zu 2. und 3. sind bei Abgabe der Beitrittserklärung beim Sportwart zu bezahlen.

Eine Abwicklung über SEPA Lastschriftmandate wird angestrebt.

5. Zahlungsverzug

Sollte die Beitragszahlung eines Mitgliedes trotz mehrfacher Mahnung ausbleiben, so entscheidet der Vorstand gemäß §7 der Satzung über den Fortbestand der Mitgliedschaft.